



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29
info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
CH - 2503 Biel

per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 25. März 2020

Vernehmlassungsantwort

Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur Revision der Verordnungen zum FMG Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Stellungnahme

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder online hat in den letzten Jahren ein erschreckendes Ausmass angenommen. Die Zahlen zu verbreiteten kinderpornografischen Darstellungen steigen markant. So hat beispielsweise das FBI 2018 rund 9000 Verdachtsfälle von Kinderpornografie an die Schweiz gemeldet. Genau wegen dem Anstieg von sexualisierter Gewalt gegen Kinder online war es wichtig und richtig, dass das Parlament den Kinder- und Jugendschutz in den Zweckartikel des FMG (neuer Art. 1 Abs. 2 Bst. e) aufnahm und in Art. 46a FMG diesen Schutzgedanken noch konkretisierte.

Kinderschutz Schweiz begrüsst daher ausdrücklich die Präzisierungen von Art. 46a FMG in den zugehörigen Verordnungen. Insbesondere die Beratungspflicht für Anbieterinnen von Internetzugängen und die Mitwirkungs- und Meldepflicht von Anbieterinnen von Fernmeldediensten bezüglich verbotener Pornografie sind wichtige Pfeiler eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes.



Im gleichen Atemzug gilt es festzuhalten, dass die revidierten Verordnungen zum FMG den Kinder- und Jugendschutz nur in Teilbereichen stärken und wichtige Aspekte aussen vorgelassen werden.

Mit den vorliegenden Entwürfen der Verordnungen zum FMG wird es versäumt, umfassend auf Art. 46a Abs. 2 FMG einzugehen. So wird im zweiten Satz des besagten Artikels festgehalten, dass im Kampf gegen verbotene Pornografie von Dritten betriebene Meldestellen sowie Behörden im Ausland beigezogen und unterstützt werden können. Der Bundesrat regle die Einzelheiten. **Nun ist jedoch in den Entwürfen der Verordnungen zum FMG nirgends von diesen von Dritten betriebenen Meldestellen die Rede.** Das ist für Kinderschutz Schweiz unverständlich. Denn damit Kinderpornografie erfolgreich bekämpft werden kann, muss die Polizei von deren Existenz erfahren. Als Endnutzerin eines Fernmeldedienstes kann man sich bereits heute direkt an die Polizei wenden. Es besteht ein entsprechendes Formular (dieses ist aber einerseits nicht einfach auffindbar und andererseits sehr technokratisch und nicht ansprechend gestaltet). Erfahrungen im umliegenden Ausland haben aber gezeigt, dass sich die Endnutzer mit Verdachtsmomenten eher an Dritte wenden, als an die Polizei. Genau darum wäre auch in der Schweiz eine Meldestelle, die von Dritten betrieben wird, so wichtig. Eine solche nationale Meldestelle besteht aber nicht. Mit der Revision der Verordnungen zum FMG bietet sich nun die Chance, eine solche Meldestelle aufzugleisen. Eine solche Meldestelle müsste mit entsprechenden professionellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden. Sie müsste leicht zugänglich sein – auch für Kinder und Jugendliche – und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden. Sie müsste von der Bevölkerung als unabhängig von der Polizei angesehen werden, jedoch zur Identifizierung des Kindsmisbrauchs-Materials und zur Einleitung von Ermittlungen mit der Bundespolizei eng zusammenarbeiten. Um die Präventionsmassnahmen des FMG glaubwürdig zu gestalten und eine wirksame Sensibilisierung zu erreichen, ist unbedingt auch die Mitwirkung der grossen Internetanbieter bei einer solchen Meldestelle voranzutreiben. Diese hosten und verbreiten ungewollt das Kindsmisbrauchsmaterial und müssen darum unbedingt in den Kampf gegen Kinderpornografie einbezogen werden.

Kinderschutz Schweiz ersucht deshalb die FDV um einen Artikel zu erweitern, welche die Zusammenarbeit des BAKOM, des Bundesamts für Polizei und der zuständigen Stellen in den Kantonen mit einer von Dritten betriebene Meldestelle konkretisiert. Dieser Artikel soll auch beschreiben, wie die öffentlichen Akteure den Aufbau und Betrieb einer solchen Meldestelle unterstützen und dabei die Mitwirkung der grossen Internetanbieter sicherstellen.



Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungsartikeln

Art. 89a FDV: Informationen über Kinder- und Jugendschutz

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Sie unterstützen ihre Kundinnen und Kunden individuell bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

Kinderschutz Schweiz begrüsst diese Neuerung. Wichtig ist insbesondere, dass Kundinnen und Kunden **umfassend, individuell und konkret beraten** werden, damit Kinder und Jugendlichen den bestmöglichen Schutz im Internet erfahren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche zu oft den Gefahren des Internets ausgesetzt sind, weil die Eltern oder Betreuungspersonen oder die Jugendlichen selber zu wenig über Schutzmöglichkeiten informiert werden.

Art. 89b FDV: Verbotene Pornografie

¹ Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG erhalten.

² Sie müssen dafür Sorge tragen, dass sie für schriftliche Hinweise von Dritten gemäss Art. 46a Absatz 3 Satz 2 FMG erreichbar sind. Sie melden alle Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei.

Art. 46a Abs. 3 FMG schreibt vor, dass **Anbieterinnen von Fernmeldediensten** Informationen mit pornografischem Inhalt unterdrücken und Verdachtsfälle melden müssen. In Art. 89b FDV, der Art. 46a Abs. 3 FMG konkretisiert, ist nun aber **nicht von Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Rede, sondern von Anbieterinnen von Internetzugängen**. Die FDV schränkt also den Adressatenkreis der Meldepflicht merklich ein. **Diese Einschränkung ist aus unserer Sicht unzulässig und muss abgeändert werden**. Der ganze Art. 89b muss für alle Fernmelde-diensteanbieterinnen gelten. Die folgenden Ausführungen sind deshalb unter diesem Vorbehalt zu lesen.

Kinderschutz Schweiz begrüsst hingegen, dass Art. 89b Abs. 1 FDV Anbieterinnen (von Internetzugängen) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie Hinweise des Bundesamts für Polizei erhalten. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass alle Anbieterinnen (von Inter-



netzugängen) eine klar definierte Stelle schaffen müssen, über die sie mit dem Bundesamt für Polizei bezüglich verbotener Pornografie kommunizieren. Im erläuternden Bericht wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Anbieterinnen (von Internetzugängen) Hinweise des Bundesamts für Polizei unverzüglich umsetzen. Je schneller und konsequenter Informationen mit pornografischem Inhalt unterdrückt und gelöscht werden, desto besser für die betroffenen Kinder. Zugleich wird damit der Markt von verbotener Pornografie ausgetrocknet.

Kinderschutz Schweiz begrüsst zudem, dass Art. 89b Abs. 2 FDV Anbieterinnen (von Internetzugängen) verpflichtet, für schriftliche Hinweise von Dritten erreichbar zu sein und alle diese Verdachtsfälle umgehend dem Bundesamt für Polizei zu melden.

Auch hier sind wir der Ansicht, dass diese Norm Anbieterinnen (von Internetzugängen) verpflichtet, eine klar definierte, einfach aufzufindende und mit den nötigen Ressourcen ausgestattete Stelle zu schaffen, wo Dritte ohne Schwierigkeiten Hinweise auf verbotene Pornografie melden können.

Für Rückfragen zu dieser Vernehmlassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und sind auch gerne bereit, Sie bei weiteren bereichsrelevanten Anliegen oder Aufgaben zu unterstützen. Wir sind zuversichtlich, dass Sie bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlages die vorgebrachten kinderschutzrelevanten Themen angemessen berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz

Regula Bernhard Hug
Leiterin der Geschäftsstelle